

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2015-11-24

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung Anita
Gröger (ASK)
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00552/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Einhaltung der Erhaltungssatzung – Beschluss zur Bebauung der Graf-Schack-Allee durch die Stadtvertretung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung entscheidet gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 Kommunalverfassung MV über die Erteilung des Einvernehmens nach § 173 Abs. 1 Baugesetzbuch in Bezug auf die Schweriner Erhaltungssatzung für die geplante Errichtung eines Neubaus in der Graf-Schack-Allee 10.“

Begründung

Ein Hinweis vorab:

Es geht nicht um die grundsätzliche Änderung des derzeitigen Verfahrens nach § 36 BauGB mit Beteiligung des Bauausschusses, sondern der Entscheidungsbefugnis im konkreten Einzelfall.

Das Grundstück Graf-Schack-Allee-10 befindet sich im Geltungsbereich der Schweriner Erhaltungssatzung Teil C. Somit ist für die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erteilung eines Einvernehmens erforderlich. Diese Aufgabe wurde durch § 5 (4) Nr. 7 Hauptsatzung dem Hauptausschuss übertragen.

Im Einzelfall kann die Stadtvertretung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung MV übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

Bei Größe, Form und insbesondere bei der dem Schloss zugewandten Ostfassade ist im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch besonderer Wert auf die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu legen. Gemäß Schweriner Erhaltungssatzung befindet sich an der Graf-Schack-Allee eine repräsentative Villenbebauung als Einzel- oder Doppelhäuser mit Vorgärten.

Diese Bauweise stellt Beispiele für vorstädtisches, bürgerliches Wohnen aus der Zeit zwischen 1880 und 1905 dar.

Des Weiteren liegt der Neubau mit seiner Schaufassade am westlichen Grenzverlauf der Kernzone des potentiellen Welterbes „Residenzensembles Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“, welches im Juni 2014 in die deutsche Tentativliste zur UNESCO-Welterbe-Bewerbung aufgenommen wurde. Somit ist das Ensemble mit dem Status eines nationalen Kulturerbes vergleichbar. Bauen in dieser Lage verlangt daher eine hohe architektonische Qualität als Antwort auf den historischen Rang des UNESCO-Weltkulturerbes „Residenzensemble Schwerin“.

Nach den Leitsätzen der Schweriner „Charta für Baukultur“ wird die Stadt Schwerin durch das grandiose Schlossensemble, als Monument der Residenzstadtgeschichte geprägt. Bei einem so exponierten Standort und der zukünftigen Wirkung des geplanten Gebäudes zum Schloss sollte anstelle des Hautausschusses die Stadtvertretung als oberstes Willensbildungsorgan über die Erteilung des Einvernehmens entscheiden und dabei sowohl den Kontext zur Nachbarbebauung als auch mögliche Auswirkungen auf die Bewerbung zum UNESCO-Welterbe berücksichtigen. Optisch wäre die geplante Fassade ein Bruch mit den umliegenden Gebäuden. Es ist sinnvoll zu prüfen inwieweit hier mit den Architekten und Investoren Kompromisse in der Fassadengestaltung erzielt werden können.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: '---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

Anlagen:

keine

gez. Anita Gröger
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)